

war die Reaktion meist schon ab 4.—6. Tag positiv, wiederholter negativer Ausfall in den ersten 10 Tagen einer Amenorrhoe erlaubt nach den Erfahrungen der Verff. den *Wahrscheinlichkeits-schluß* auf eine Regelstörung anderer Ursache. Die Fehlergebnisse sind auf zu niedrigen Gehalt des Urins an gonadotropem Hormon, jahreszeitlich bedingtes schlechtes Ansprechen oder zu lange Gefangenschaft der Versuchstiere zurückzuführen; jedes Tier sollte nur einmal benutzt werden. Nach beendetem Abort wurde die Reaktion schon innerhalb von 24—48 Std negativ. Bei Aufbewahrung im *Kühlschrank* gibt Schwangerenurin noch bis 2 Monate lang gleichbleibend positive Ergebnisse, allerdings wird er allmählich für die Versuchstiere immer toxischer.

SCHLEYER (Bonn).

F. Thomas et E. van Campenhout: *Etude d'un œuf humain d'approximativement 17 jours. Découverte d'autopsie médico-légale.* (Studie eines menschlichen Eies, an-nähernd 17 Tage alt. Entdeckt bei einer gerichtlichen Sektion.) [Inst. f. ger. Med. Gent u. Inst. f. Anatomie und Embryol. Löwen.] Ann. Méd. lég. etc. 33, 193—199 (1953).

Systematische Untersuchungen der Tuben und des Uterus ermöglichen die Feststellung von menschlichen Eiern, die nur wenige Wochen alt sind. Nicht nur die Lupeninspektion der Schleimhaut, sondern auch die Spülflüssigkeiten, z. B. der Tuben, müssen untersucht werden. Auf diese Weise gelang es HERTIG, junge menschliche Eier zu untersuchen. Vorliegend gelang es den Verff., anatomische Befunde eines 500 μ messenden Eies niederzulegen. Die Altersbestimmung erfolgte an Hand bekannter Größen bzw. Altersverhältnisse. Der anatomische Befund ist im Original nachzulesen. Es wird angeregt, das gerichtsmedizinische Leichengut entsprechend zu kontrollieren.

DOTZAUER (Hamburg).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

StGB § 174. Nr. 2. Ein Polizeibeamter, der mit einer seiner Aufsicht unterstellten Gefangenen unzüchtige Handlungen vornimmt, handelt unter Ausnutzung der Amtsstellung auch dann, wenn die Gefangene selbst ihm die Gelegenheit zur Unzucht bereitwillig geboten hat und er das bewußt unter Verletzung der aus der Amtsstellung folgenden Rechtspflichten benutzt. Daß der Beamte die mit der Amtsstellung verbundene Überlegenheit als Druckmittel einsetzt, gehört nicht zu den Begriffsmerkmalen. [BGH, Urt. v. 8. 1. 1952. — 1 StR 561/51 (LG Stuttgart).] Neue jur. Wschr. A 1952, 477—478.

StGB § 174 Ziff. 1 (Mißbrauch zur Ausbildung anvertrauter Minderjähriger). Ein Mißbrauch zur Unzucht nach § 174 Ziff. 1 StGB liegt mindestens in der Regel auch dann vor, wenn zwischen Personen, die bereits in geschlechtlichen Beziehungen zueinander gestanden haben, später ein Betreuungsverhältnis i. S. der Vorschrift begründet wird und die nunmehrige Aufsichtsperson die Beziehungen zu dem Minderjährigen fortsetzt. [BGH, Urt. v. 30. VI. 1953. — 1 StR 215/53, LG Nürnberg-Fürth.] Neue jur. Wschr. A 1953, 1599—1600.

StGB §§ 175, 175a (Unzuchttreiben). Auch die gleichzeitige Onanie kann ein „Unzuchttreiben“ i. S. der §§ 175, 175a StGB sein. [BGH, Urt. v. 22. IX. 1953. — 2 StR 160/53, LG Osnabrück.] Neue jur. Wschr. A 1953, 1761—1762.

StGB § 174, Ziff. 1. Daß die unzüchtigen Handlungen der Ausbildungsperson gegenüber den ihr zur Ausbildung anvertrauten Menschen außerhalb der Ausbildungszeit vorgenommen worden sind, stellt den Tatbestand eines Verbrechens nach § 174 Ziff. 1 StGB nicht in Frage. [BGH, Urt. v. 29. 9. 1953 — 2 StR 234/53 (LG Hamburg).] Neue jur. Wschr. A 1953, 1923.

StGB § 175; GG Art. 3 Abs. 2, 117 Abs. 1. Die Straflosigkeit der lesbischen Liebe widerspricht nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz der Geschlechter. [OLG Braunschweig, Urt. v. 2. 10. 1953 — Ss 125/53.] Neue jur. Wschr. A 1953, 1929—1931.

StGB §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 183, 73 (Abgrenzung beider Tatbestände). a) Findet der Täter eine Befriedigung seiner Geschlechtsslust schon in der Entblößung als solcher oder darin, daß ein Kind den entblößten Geschlechtsteil — arglos — ansieht, so ist er nicht wegen Verbrechens gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB, sondern gegebenenfalls wegen eines Vergehens gegen andere Strafbestimmungen wie die §§ 183, 185 StGB strafbar. Zeigt sich der Täter aber dem Kinde, damit es den entblößten Geschlechtsteil geflissentlich betrachte, so bestimmt er schon damit das Kind zur Verübung einer unzüchtigen Handlung und verwirklicht so den Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Neue jur. Wschr. A 1953, 710—711.

StGB §§ 176 Nr. 3, 183 (Bedingter Vorsatz wegen Alter der Kinder). Der Feststellung, dem Angeklagten sei das Alter der Kinder „gleichgültig“ gewesen, kann der bedingte Vorsatz nicht entnommen werden, falls sich der Angeklagte über das Alter überhaupt keine Gedanken gemacht hat; er muß sich die Möglichkeit, Kinder von noch nicht 14 Jahren vor sich zu haben, vorgestellt und sich dennoch zur Tat entschlossen haben (wie RG, HRR 1934 Nr. 611; 1942 Nr. 742; gegen RG, HRR 1928 Nr. 791 und RGSt. 75, 127). [BGH, Urt. v. 27. 11. 1952 — 4 StR 440/52 (LG Bochum).] Neue jur. Wschr. A 1953, 152—153.

StGB § 167 Abs. 1 Ziff. 3. Nimmt eine Person unter 14 Jahren infolge der Einwirkung des Verleitenden eine Handlung vor, die unzüchtig sein kann, so ist die Handlung des Kindes mit Rücksicht auf die wollüstige Absicht des Täters, der das Tun des Kindes dienen soll, möglicherweise unzüchtig. Eine nach außen geschlechtlich beziehungslose Handlung des Kindes wird nicht dadurch unzüchtig, daß sie dem Verleitenden zur Erregung oder Befriedigung der Geschlechtsslust dient. Neue jur. Wschr. A 1952, 712—713.

Antonio Carella: *Sulla incapacità a resistere nei delitti contro la libertà sessuale.* [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] Zacchia 28, 261—278 (1953).

Cecil Binney: *Legal problems raised by modern discoveries about sex.* (Forensische Probleme im Hinblick auf neuere Erkenntnisse der Sexualwissenschaften.) [Vortr. v. d. Manchester and District Medico-Legal Society 5. I. 1953.] Med.-leg. J. 21, 90—98 (1953).

Es wird sehr anschaulich geschildert, wie das englische Recht bezüglich eines Einbaues der neueren Erkenntnisse der Erblehre und Sexualwissenschaften antiquiert ist, obwohl es z. B. moderne technische Fragen beachtet. In der Sage, aber schon nicht mehr im frühesten angelsächsischen Recht erkennt man Spuren des Mutterrechtes. Dem Recht der Erstgeburt stehen im *Erbrecht* Auffassungen entgegen, die die jüngeren, den Eltern noch verbundeneren Kinder vorziehen. Sexuelle *Perversionen* sind weder Gegenstand des frühen englischen Kriminal- wie des Zivilrechts. *Geburtenregelung* ist anscheinend immer Gegenstand der Diskussion gewesen, auch als Zeugung und Geburt noch völlig außerhalb des Willens der Eltern standen. Die Josephs-ehe kam im frühen Mittelalter ab und wich dem Gelübde der Ehelosigkeit (Coelibat). Die moderne *Unfruchtbarmachung* war nicht bekannt, wohl aber die *Kastration*, die von den Normannen unter kirchlichem Einfluß als Milderung der Todesstrafe mit dem „zufälligen Effekt der Zeugungs-unfähigkeit“ eingeführt wurde. Sicher glaubte man damals eine Zeugung nur durch die Tötung des Betreffenden verhüten zu können. Die christlichen Kirchen stellten sich gegen die *Empfängnis-verhütung*. Die Idee einer *klinischen Geburtenkontrolle* (BOWMAN 1917) blieb stecken. In der Ehescheidung Cowen/Cowen P 158, 1947 wurde GV mit Empfängnisverhütung noch als *matri-monium non consumatum* aufgefaßt und erst 1948 konnte das Oberhaus in Sachen Baxter/Baxter A.C. 274 mit Mühe entgegen dieser moralisch unhaltbaren Auffassung entscheiden. Heute könnte die öffentliche Meinung nicht mehr übergegangen werden. — Die *Sterilisation* kann als extreme Form der Geburtenbeschränkung nicht mehr rückgängig gemacht werden (etwa bei Wiederverheiratung), sie bleibt eine gesetzlich nicht fundierte verstümmelnde Operation auch bei Einverständnis des Operierten. Auch die an sich vernünftige Sterilisation aus *eugenischen*

Gründen sei nicht durch das Gesetz zu stützen, die ärztlich angezeigte allerdings wenigstens zu billigen, doch dürfe dann nicht etwa der Mann sterilisiert werden, wenn eine Schwangerschaft für die Frau lebensgefährlich sei! Man könne also logischerweise niemanden sterilisieren, dessen Kinder besser ungeboren blieben, wie man niemanden töten dürfe, der besser nicht mehr am Leben bliebe und der Operateur bliebe strafbar wie der Mörder trotz Einwilligung des Ermordeten. Eine *Geburtenbeschränkung* der Minderwertigen müsse also durch Versagen wirtschaftlicher Vorteile erzwungen werden, jedoch handele das Parlament gerade entgegengesetzt. Die *künstliche Besamung* wird als technisch möglich zugegeben, die rechtlichen Folgen sind aber unübersehbar. So wurde 1950 in einer Scheidungssache (section 32 Matrim. Caus. Act) unterstellt, daß eine Frau (von ihrem Manne in Übersee ?!) empfangen könne. Auf die Fortschritte der *Blutgruppen-diagnostik* und die noch immer völlig dunkle Frage der *Vorherbestimmung des Geschlechts* wird hingewiesen. Der unsinnige Wunsch von Eltern und Adoptiveltern nach Mädchen müsse schließlich zu einem Weiberstaat (?) führen.

LOMMER (Köln).

M. Louis Comte: Masturbation extraordinaire avec issue mortelle. (Außergewöhnliche Masturbation mit tödlichem Ausgang.) Ann. Méd. lég. etc. 33, 72—74 (1953).

Kasuistischer Beitrag zu dieser Gruppe von Todesfällen: Der 31jährige verheiratete Mann (Geschäftsreisender) wurde tot im Bett des Hotelzimmers aufgefunden, wobei sich zunächst die Beteiligung eines Dritten und Suicidabsichten den Umständen nach ausschließen ließen. An der unbekleideten und unzudeckten Leiche zeigten sich folgende Besonderheiten: 4fache Umschnürung des Körpers mit Fahrradschläuchen (und einem Lederriemen) in Höhe der Knie, Oberschenkel, Hüfte und oberen Brust; Einhüllung des Kopfes einschließlich des Gesichts in dünne Damengummibademütze und ein darübergelegtes Gummitych bei dichtem Abschluß am Hals; Bekleidung der Hände mit Gummihandschuhen; abgefallener spermahaltiger Präservativ; keine Verletzungen, nur kleine Ekchymose in der Umgebung des schlaffen Sphincter (wahrscheinlich infolge Einführens des eigenen Fingers in den After); Blutfülle der Lungen und Meningen. Abschließende Erörterungen befassen sich mit den Fragen, ob es sich um Gummifetischismus handelte und daß wohl die Drosselung der Luftzufuhr der Lustgewinnung diente.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Erbbiologie in forensischer Beziehung.

StPO § 261; ZPO § 286 (Erbkundliche Vergleichung). Auch in „Einmannfällen“ kann die erbkundliche Vergleichung je nach Sachlage ausreichen, die Vaterschaft eines bestimmten Mannes zu erweisen oder auszuschließen, jedoch nur, soweit die dem Gutachten zugrunde liegende Lehre in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt ist. [BGH, Urt. v. 16. 6. 1953 — 1 StR 809/52 (LG Trier).] Neue jur. Wschr. 1954, 83—84.

Ein Landgericht hatte in einem Meineidprozeß die Erstattung eines erbbiologischen Gutachtens mit dem Hinweis abgelehnt, daß „Ein-Mann-Sachen“ zu verwertbaren Resultaten doch nicht führen könnten. Der BGH mißbilligt diese Auffassung im Grundsatz. Es möge sein, daß „Ein-Mann-Sachen“ in den meisten Fällen nicht zu eindeutigen Ergebnissen führen; doch komme es gelegentlich auch zu recht bestimmten Ergebnissen. Bei Verwertung dieser Gutachten sei jedoch Voraussetzung, daß der Gutachter sich auf in der Erbbiologie allgemein anerkannte Gesetze stütze und nicht nur seine subjektive Meinung darlege. Erscheine einem Gericht das erbbiologische Gutachten nicht genügend begründet, so müsse es den Gutachter um Ergänzungen bitten oder ein Obergutachten einfordern. Das erbbiologische Gutachten dürfe aber als Beweismittel im Strafrecht nicht einfach ausgeschaltet werden.

MUELLER (Heidelberg).

W. Boennecke: Beweislast- und Rechtskraftprobleme beim Zahlvaterschafts- und beim Abstammungsrechtsstreit in der gerichtlichen Praxis. Neue jur. Wschr. A 1953, 1085—1088.

Verf. befaßt sich insbesondere mit der Frage, ob der Beweisführer in jedem Falle die Erhebung des Blutgruppenbeweises oder Einholung eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens verlangen kann. Die Praxis der Gerichte verhält sich im Zahlvaterschaftsprozeß in der Regel ablehnend mit der Begründung, es handele sich um einen Ausforschungsbeweis. Demgegenüber haben andere nachgewiesen, daß die Vornahme solcher Untersuchungen in keinem Falle einen Ausforschungsbeweis darstelle, weil das Gesetz die offensichtliche Unmöglichkeit der Erzeugerschaft als selbständige Einwendung für den Beklagten und ebenso für das klagende Kind anerkennt.

FÖRSTER (Marburg).